

Umsatzsteuer-News

Inhaltsverzeichnis

Vom Europäischen Gerichtshof	3
Vorsteuerabzug bei Haupt- und Zweigniederlassung in unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten	
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich zur Höhe des Vorsteuerabzugs in einem Fall geäußert, in dem eine Zweigniederlassung Leistungen einkaufte, die (auch) für eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Hauptniederlassung bezogen wurden.	3
Aus der Rechtsprechung	3
Zum Rechnungsmerkmal der „vollständigen Anschrift“	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Rechnungsanschrift bestätigt und weitergeführt. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit des leistenden Unternehmers unter der angegebenen Adresse trifft unverändert den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger.	3
Aus der Finanzverwaltung	4
Änderung des Bauträger-Schreibens des BMF	
Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) es untersagte, die Rückzahlung der von Bauträgern irrtümlich abgeführten Umsatzsteuer aufgrund eines vermeintlichen Übergangs der Steuerschuldnerschaft von weiteren Bedingungen abhängig zu machen, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nachgezogen.	4
BMF-Schreiben zur Haftung der Betreiber elektronischer Marktplätze	
Ab März 2019 wird in zwei Stufen eine zum Jahresbeginn eingeführte Haftung für die Betreiber von Onlinemarktplätzen wirksam. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erläutert ausführlich die neuen Vorschriften.	4
Aus dem Ausland	5
Polen: Änderungen im vereinfachten Einfuhrumsatzsteuer-Verfahren ab 1. Mai 2019	
Mit der Umstellung auf den Unionszollkodex werden Änderungen im zahlungsfreien Einfuhrumsatzsteuer-Verfahren nötig.	5
Polen: Verbindliches Split Payment ab Juli 2019 beabsichtigt	
Ein Durchführungsbeschluss des Rates sieht vor, Polen in Abweichung von der Richtlinie zunächst auf drei Jahre zur Anwendung eines sogenannten Split Payment (Direktzahlung der Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger an das Finanzamt) zu ermächtigen. Die polnische Finanzverwaltung plant, davon umgehend Gebrauch zu machen.	6
Russland: Registrierungspflicht auch für elektronische Dienstleistungen an Unternehmer	
Bereits seit 1. Januar 2019 gilt für in Russland nicht ansässige Dienstleister, die elektronische Dienstleistungen an in Russland ansässige Abnehmer erbringen, auch dann eine Registrierungspflicht, wenn sie Leistungen an andere Unternehmer (B2B) erbringen.	6

<i>Ihre Ansprechpartner</i>	8
<i>Bestellung und Abbestellung</i>	8

Vom Europäischen Gerichtshof

Vorsteuerabzug bei Haupt- und Zweigniederlassung in unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich zur Höhe des Vorsteuerabzugs in einem Fall geäußert, in dem eine Zweigniederlassung Leistungen einkaufte, die (auch) für eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Hauptniederlassung bezogen wurden.

Das Urteil erging zum Fall einer französischen Zweigniederlassung. Sie bezog in Frankreich Leistungen für die englische Hauptniederlassung, die diese sowohl für vorsteuerschädliche als auch vorsteuerunschädliche Ausgangsleistungen verwendete. Einige der Leistungen wurden ausschließlich durch die Hauptniederlassung, andere Leistungen sowohl für die (infolge Option steuerpflichtigen) Ausgangsleistungen der Zweigniederlassung als auch die der Hauptniederlassung verwendet. Beide bildeten nach Auffassung des EuGH ein einziges Unternehmen. Der Abzug der Vorsteuer in Frankreich erforderte nach Auffassung des EuGH für beide Fälle je eine eigene Berechnung des Pro-Rata-Satzes für den Vorsteuerabzug, in die im ersten Fall die Ausgangsumsätze der Hauptniederlassung, im anderen Fall auch diejenigen der Zweigniederlassung hineinspielten.

Das Urteil lässt eine Reihe von Fragen offen, besonders in Fällen, in denen in beiden Ländern unterschiedliche Methoden zur Ermittlung des Pro-Rata-Satzes für den Vorsteuerabzug eingesetzt werden. Es ist besonders für die Bank- und Versicherungswirtschaft von großem Interesse. Näheres können Sie der Financial-Services-**Sonderausgabe** unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom Februar 2019 entnehmen.

Fundstelle: EuGH [C-165/17](#) „Morgan Stanley“, Urteil vom 24. Januar 2019

Aus der Rechtsprechung

Zum Rechnungsmerkmal der „vollständigen Anschrift“

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Rechnungsanschrift bestätigt und weitergeführt. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit des leistenden Unternehmers unter der angegebenen Adresse trifft unverändert den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger.

Während es für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht erforderlich sei, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist, bedürfe es gleichwohl einer Anschrift, unter der dieser postalisch erreichbar ist. Maßgeblich hierfür ist nach Meinung des BFH der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.

Die Pflichtangaben in den Rechnungen müssten es den Steuerverwaltungen ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und gegebenenfalls das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren und eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und einem konkreten Wirtschaftsteilnehmer,

dem Rechnungsaussteller, herzustellen. Diese Kontrollmöglichkeit bestehe für das Finanzamt aber erst mit der Erstellung der Rechnung sowie deren Kenntnisnahme und nicht zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Lasse sich eine Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ermitteln, treffe die Feststellungslast den Leistungsempfänger. Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, habe die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen.

Kann der Unternehmer nicht selbst die Situation vor Ort in Augenschein nehmen und in geeigneter Weise dokumentieren, sollte besonders in Risikofällen und betrugsanfälligen Branchen überlegt werden, wie ein geeigneter Nachweis postalischer Erreichbarkeit des Vertragspartners beschafft werden kann. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass es für den Nachweis postalischer Erreichbarkeit weder auf das Datum der Vertragsanbahnung noch auf das Leistungsdatum, sondern auf das Rechnungsdatum ankommt. Der Begriff der „postalischen Erreichbarkeit“ ist noch nicht völlig klar, zum Beispiel könnte sie auch dann schon nicht mehr vorliegen, wenn ein betrügerischer Vertragspartner sich bereits abgesetzt hat und nicht mehr damit zu rechnen ist, dass er seinen Briefkasten noch leeren wird.

Fundstelle: BFH **XI R 22/14**, Urteil vom 5. Dezember 2018

Aus der Finanzverwaltung

Änderung des Bauträger-Schreibens des BMF

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) es untersagte, die Rückzahlung der von Bauträgern irrtümlich abgeführten Umsatzsteuer aufgrund eines vermeintlichen Übergangs der Steuerschuldnerschaft von weiteren Bedingungen abhängig zu machen, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nachgezogen.

Das Schreiben bezieht sich auf Fälle, in denen Bauträger infolge des Urteils des BFH in der Rechtssache V R 37/10 die von ihnen als Leistungsempfänger von Bauleistungen entrichtete Steuer vom Finanzamt zurückforderten. In seinem Urteil in der Rechtssache V R 49/17 hatte der BFH eine Verwaltungsregelung zurückgewiesen, wonach Erstattungen an Bauträger nur gewährt würden, soweit die betreffenden Bauträger die nachträgliche Zahlung der fraglichen Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer nachwiesen oder die Möglichkeit einer Aufrechnung mit dem vom leistenden Unternehmer an das Finanzamt abgetretenen Erstattungsanspruch bestand. In einem weiteren Schreiben hat das BMF nun die vom BFH beanstandete Randnummer 15a des Schreibens vom 26. Juli 2017 gestrichen.

Fundstellen: BMF-Schreiben vom **26. Juli 2017** und vom **24. Januar 2019**, BFH **V R 49/17**, Urteil vom 27. September 2018, und **V R 37/10**, Urteil vom 22. August 2013; vgl. **Ausgabe 11** der Umsatzsteuer-News vom November 2018

BMF-Schreiben zur Haftung der Betreiber elektronischer Marktplätze

Ab März 2019 wird in zwei Stufen eine zum Jahresbeginn eingeführte Haftung für die Betreiber von Onlinemarktplätzen wirksam. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erläutert ausführlich die neuen Vorschriften.

Die neuen Vorschriften der §§ 22f, 25e und 27 Abs. 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) begründen Aufzeichnungs- und Haftungspflichten für die Betreiber elektronischer

Marktplätze. Wie das BMF ausführt, sind diese Pflichten nicht deckungsgleich: Die Aufzeichnungspflichten betreffen unter den weiteren Voraussetzungen alle über solche Marktplätze getätigten Lieferungen von und nach Deutschland, die Haftungs-pflichten setzen dagegen in Deutschland umsatzsteuerbare Lieferungen voraus. Um der Aufzeichnungspflicht nachzukommen und um für die meisten Fälle die Haftung abzuwenden, würden die Betreiber eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Bescheinigung über die steuerliche Registrierung der auf dem elektronischen Markt-platz aktiven Verkäufer benötigen.

Mit der Bescheinigung ist es aber noch längst nicht getan: In bestimmten Fällen kann dem Betreiber dennoch eine Haftung drohen, ihm werden – in ihrem Umfang oft unklare – Prüfpflichten auferlegt. Das damit verbundene Risiko für den Betreiber wird sich in den meisten Fällen nicht ohne zusätzliche Vorkehrungen des Betreibers verringern lassen. Der Umfang der Haftung ist weder durch den Gesetzeswortlaut noch durch das BMF-Schreiben auf Betrugsfälle beschränkt, die Haftung könnte dem Wortlaut der Vorschrift nach zum Beispiel auch durch Unkenntnis des Verkäufers entstandenen Steuerschaden umfassen. Über die Einzelheiten informieren wir Sie in Ausgabe 1/2019 unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell*.

Fundstellen: BMF-Schreiben vom **28. Januar 2019** und vom **21. Februar 2019** (Nicht-beanstandungsregelung)



Aus dem Ausland

Polen: Änderungen im vereinfachten Einfuhrumsatzsteuer-Verfahren ab 1. Mai 2019

Mit der Umstellung auf den Unionszollkodex werden Änderungen im zahlungsfreien Einfuhrumsatzsteuer-Verfahren nötig.

Das polnische Umsatzsteuergesetz sieht derzeit vor, dass – anstelle einer Zahlung der Umsatzsteuer im Zuge der Einfuhr mit anschließendem Vorsteuerabzug im Wege einer Umsatzsteuererklärung – für Zahlung und Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann. Dieses Verfahren sieht derzeit vor, dass die Steuer lediglich in der Steuererklärung vermerkt wird, der Cashflow wird somit nicht beeinträchtigt. Vom genannten Datum an wird dieses Verfahren eingeschränkt, es bedarf dann (unter einigen weiteren Voraussetzungen) entweder einer besonderen Genehmigung oder des Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator, AEO). Bereits erteilte Gestattungen zum bisherigen vereinfachten Verfahren können bis April 2019 neu überprüft werden. Die Erteilung einer Genehmigung kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Polen: Verbindliches Split Payment ab Juli 2019 beabsichtigt

Ein Durchführungsbeschluss des Rates sieht vor, Polen in Abweichung von der Richtlinie zunächst auf drei Jahre zur Anwendung eines sogenannten Split Payment (Direktzahlung der Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger an das Finanzamt) zu ermächtigen. Die polnische Finanzverwaltung plant, davon umgehend Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung der EU soll vom 1. März 2019 an gültig und bis zum 28. Februar 2022 begrenzt sein, das darauf beruhende Split Payment soll praktisch allerdings erst zum 1. Juli 2019 eingeführt werden. Die Ermächtigung ist offenbar nur für Leistungen zwischen Unternehmern vorgesehen (vorbehaltlich noch ausstehender Durchführungsbestimmungen offenbar ausschließlich für in Polen registrierte Unternehmer) und nur auf die Lieferung näher bestimmter Gegenstände und auf näher bestimmte Dienstleistungen anwendbar. Zudem ist sie auf Transaktionen begrenzt, die mit Banküberweisung beglichen werden. Ausländische Unternehmer sollen zur Eröffnung eines entsprechenden polnischen Bankkontos verpflichtet sein, hinzu kommt eine Verpflichtung, einen besonderen Vermerk auf der Rechnung anzubringen. Zu den betroffenen Leistungen zählen als besonders betrugsanfällig angesehene Gegenstände und Dienstleistungen wie etwa bestimmte Metalle und Metallprodukte, Schrott und Abfall, bestimmte elektronische Geräte, bestimmte Treibstoffe und Öle, Treibhaus-Emissionszertifikate, Bauleistungen, Kohle sowie Auto- und Motorradteile.

Fundstelle: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 des Rates vom 18. Februar 2019

Russland: Registrierungspflicht auch für elektronische Dienstleistungen an Unternehmer

Bereits seit 1. Januar 2019 gilt für in Russland nicht ansässige Dienstleister, die elektronische Dienstleistungen an in Russland ansässige Abnehmer erbringen, auch dann eine Registrierungspflicht, wenn sie Leistungen an andere Unternehmer (B2B) erbringen.

Eine Registrierungspflicht für elektronische Leistungen an russische nichtunternehmerische Verbraucher (B2C) bestand bereits seit dem 1. Januar 2017. Nun sind auch Leistungen an Unternehmer betroffen: Es ist nicht länger vorgesehen, dass der Abnehmer die Steuer an den Fiskus abführt. Eine Registrierung und die Abgabe von Steuererklärungen ist über ein bereits bestehendes elektronisches Portal möglich. Ob eine Registrierung erforderlich ist, richtet sich nach der Definition „elektronischer Dienstleistungen“ aus russischer Sicht. Sie bestimmt sich anhand einer Liste der betroffenen Dienstleistungen. Die umfangreiche, eher allgemein gehaltene Liste umfasst unter anderem die Gestattung der Nutzung von Software und Datenbanken inklusive Updates und Zusatzfunktionen, die Gestattung der Verwendung von E-Books, E-Zeitschriften, Ausbildungsmaterial, Bildern und Musikwerken, Hosting, Dienstleistungen der Datenspeicherung und Suchfunktionen, den Support von Websites einschließlich Aufrufstatistiken etc. und elektronische Werbeleistungen. Nicht von diesem Begriff erfasst werden soll zum Beispiel die Lieferung von auf elektronischem Wege bestellter Ware oder die Gewährung von Zugang zum Internet. Dem Vernehmen nach soll eine verspätete Registrierung (Frist war hier für Unternehmer, die bereits vor dem 1. Januar 2019 elektronische Leistungen erbracht haben, der 15. Februar 2019) – derzeit noch – nicht allzu hohe Strafzahlungen auslösen. Eine Registrierungspflicht soll derzeit auch für steuerfreie elektronische Dienstleistungen bestehen – hier ist angeblich eine Änderung geplant, die aber noch nicht wirksam umgesetzt ist. Im Augenblick ist noch unklar, ob ein ausländischer Anbieter elektronischer Leistungen nach erfolgter Registrierung in Russland auch für

andere Dienstleistungen als elektronische Dienstleistungen die Steuer schuldet. Im Zweifel sollte fachkundiger Rat eingeholt werden. Die Registrierung sollte bei gegebenem Anlass möglichst umgehend erfolgen: Steuererklärungen sind quartalsweise einzureichen, für das erste Quartal 2019 zum 25. April 2019.

Fundstelle: „**VAT Office for Online Service Providers**“ der russischen Finanzbehörden

Ihre Ansprechpartner

Frank Gehring
Frankfurt
+49 69 9585-2771
frank.gehring@de.pwc.com

Mónica Azcarate
Frankfurt
+49 69 9585-6111
monica.azcarate@de.pwc.com

Martin Diemer
Stuttgart
+49 711 25034-1258
martin.diemer@de.pwc.com

Franz Kirch
Köln
+49 221 2084-459
franz.kirch@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an:
SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an:
UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. “PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.